



Europäische  
Kommission

# SIEBEN DINGE

DIE UNTERNEHMEN IN DEN 27  
IN DER EU VERBLEIBENDEN  
MITGLIEDSTAATEN WISSEN MÜSSEN  
Um sich auf den Brexit vorzubereiten



Juli 2018

Das Vereinigte Königreich (VK) wird am Freitag, den 29. März 2019 um Mitternacht aus der Europäischen Union (EU) austreten. Das ist genau zwei Jahre, nachdem das VK dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt hat, aus der EU auszutreten.

Ab dem 30. März 2019 wird das Vereinigte Königreich ein Drittland sein. Es ist jetzt dringend erforderlich, dass sich die Unternehmen in der EU auf den Austritt des VK vorbereiten, wenn sie dies noch nicht getan haben.



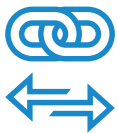
## 1. NÖTIGE VORBEREITUNGEN FÜR DEN 30. MÄRZ 2019

- Wird das Rücktrittsabkommen vor dem 30. März 2019 ratifiziert, gelten die meisten Rechtswirkungen des Brexit ab dem **1. Januar 2021**, d.h. nach einer Übergangsfrist von 21 Monaten, deren Bedingungen im Entwurf des Austrittsabkommens festgelegt werden.
- Falls kein Austrittsabkommen geschlossen wird, wird es keine Übergangsfrist geben, und das EU-Recht wird ab dem **30. März 2019** nicht mehr für das VK und nicht mehr im VK gelten..

Die Verhandlungen zwischen der EU und dem VK über die Bedingungen des Austrittsabkommens laufen noch. Sobald sie abgeschlossen sind, muss das Austrittsabkommen ratifiziert werden. Die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK können erst ausgehandelt werden, nachdem das VK aus der EU ausgetreten ist.

Selbst wenn das Austrittsabkommen ratifiziert wird und während der Übergangszeit ein Abkommen über die künftigen Beziehungen geschlossen wird, werden diese Beziehungen nicht die eines Mitgliedstaates der EU sein.

**Daher müssen alle betroffenen Unternehmen vor dem 30. März 2019 alle notwendigen Entscheidungen treffen und alle erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen ergreifen, um Störungen ihres Geschäftsbetriebs zu vermeiden.**



## 2. VERANTWORTLICHKEITEN IN DER LIEFERKETTE

Nach dem EU-Recht haben die Unternehmen je nachdem, wo sie sich in der Lieferkette befinden (z.B. Hersteller, Importeur, Großhändler usw.), unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Wenn beispielsweise Unternehmen aus den 27 in der EU verbleibenden Mitgliedstaaten, die Waren aus dem VK kaufen, als Importeure im Sinne der EU-Produktgesetzgebung betrachtet werden, werden sie nach dem EU-Recht weitere Pflichten haben. Wenn Sie Erzeugnisse aus dem VK beziehen, sollten Sie jetzt in Erfahrung bringen, welche Verantwortlichkeiten Ihnen aus dem EU-Recht erwachsen.



## 3. ZERTIFIKATE, LIZENZEN UND GENEHMIGUNGEN

Wenn sich Ihre Tätigkeit auf Zertifikate, Lizenzen oder Genehmigungen stützt, die von Behörden des VK oder von Stellen mit Sitz im VK ausgestellt wurden, oder deren Inhaber eine im VK ansässige Person ist, sind diese nach dem Brexit möglicherweise nicht mehr in der EU gültig. Möglicherweise müssen Sie neue, von einer in der EU der verbleibenden 27 Mitgliedstaaten ansässigen Stelle oder Behörde ausgestellte Dokumente übertragen oder beantragen. Dies gilt insbesondere für Zertifikate, Lizenzen und Genehmigungen für Waren (z.B. im Automobil- oder Medizinproduktebereich) und für Dienstleistungen (z.B. im Transport-, Rundfunk- oder Finanzsektor). Sie sollten daher nun alle notwendigen Schritte unternehmen, um etwaige im VK erteilte Zertifikate, Lizenzen oder Genehmigungen in die EU der verbleibenden 27 Mitgliedstaaten zu übertragen oder neue zu beantragen.



## 4. ZÖLLE, MEHRWERTSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN

Bei Zöllen und indirekten Steuern macht es einen großen Unterschied, ob Sie Waren innerhalb der EU oder in bzw. aus einem Drittland befördern. Nach dem Brexit werden Geschäfte mit dem VK in Bezug auf die Zoll- und die Mehrwertsteuerverfahren komplexer werden. Wenn Sie mit Unternehmen im VK Handel treiben, sollten Sie sich mit den Verfahren und Vorschriften der EU vertraut machen, die nach dem Brexit gelten werden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie bisher wenig oder keine Erfahrung im Handel mit Drittländern haben.



## 5. URSPRUNGSREGELN

Bei der Ausfuhr von Waren in Drittländer, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen geschlossen hat, können Exporteure einen Präferenzzollsatz in Anspruch nehmen, wenn die Waren nach den Ursprungsregeln einen hinreichenden „EU-Gehalt“ aufweisen. Nach dem Brexit können Sie sich nicht mehr darauf verlassen, dass ein im VK erfolgter Beitrag zu einem hergestellten Erzeugnis als EU-Beitrag betrachtet wird. Sie sollten daher Ihre Lieferketten überprüfen und damit beginnen, alle im VK erfolgenden Beiträge als Beiträge „ohne Ursprungseigenschaft“ zu behandeln, wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihre Erzeugnisse einen Präferenzursprung in der EU besitzen.



## 6. VERBOTE UND EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DIE EIN-ODER AUSFUHR VON WAREN

Zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt sehen die EU-Vorschriften Einschränkungen der Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren in Drittländer bzw. aus Drittländern vor. Dies gilt beispielsweise für lebende Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wie Holzverpackungen. Bei bestimmten Waren ist die Ein- bzw. Ausfuhr genehmigungs- oder anmeldepflichtig, z.B. bei radioaktiven Stoffen, Abfällen oder bestimmten Chemikalien. Nach dem Brexit werden Waren, die für das VK bestimmt sind oder aus dem VK kommen, diesen EU-Vorschriften unterliegen. Sie sollten daher die notwendigen Schritte unternehmen, um die Einhaltung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen der EU sicherzustellen.



## 7. ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Bisher dürfen personenbezogene Daten frei zwischen den Mitgliedstaaten der EU übermittelt werden. Nach dem Brexit wird die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in das VK zwar weiterhin möglich sein, aber besonderen Bedingungen nach dem EU-Recht unterliegen. Unternehmen, die derzeit personenbezogene Daten in das VK übermitteln, sollten sich bewusst sein, dass es sich hierbei künftig um eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland handeln wird. Falls das Schutzniveau im VK im Wesentlichen dem in der EU entsprechen wird und bestimmte Bedingungen erfüllt sein werden, wird die Europäische Kommission eine Angemessenheitsentscheidung erlassen können, die die Übermittlung personenbezogener Daten in das VK ohne Einschränkungen ermöglicht. Trotzdem sollten alle Unternehmen für den Fall, dass keine solche Angemessenheitsentscheidung ergeht, prüfen, ob etwaige Maßnahmen erforderlich sind, damit diese Datenübermittlungen weiterhin möglich sind.



### KONSULTATION DER MITTEILUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR VORBEREITUNG AUF DEN BREXIT

Der Brexit kann die Unternehmen in den verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten auch auf vielfache andere Weise beeinflussen. Dies betrifft beispielsweise die Vorschriften für Unternehmen, welche ausschließlich im VK registriert sind, aber in der EU der verbleibenden 27 Mitgliedstaaten tätig sind, die Einhaltung der Vorschriften für Waren, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, die Wahl des Wirtschaftsprüfers, die Wahl des Gerichtsstands bei Verträgen und die Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Konsultieren Sie daher die [Mitteilungen der Europäischen Kommission zur Vorbereitung auf den Brexit](#)<sup>1</sup>, und fragen Sie um Rat, falls sich diese Änderungen auf ihre Geschäfte auswirken können!



### WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN? WER KANN MIR HELFEN?

- Auf der Website der Europäischen Kommission finden Sie über 60 [Mitteilungen der Europäischen Kommission zur Vorbereitung auf den Brexit](#)<sup>2</sup> zu zahlreichen Wirtschaftssektoren. Sie sollen allen Marktteilnehmern die Vorbereitung auf den Brexit erleichtern.
- Sie können zudem die Webseiten der zuständigen [Dienststellen und Agenturen der Europäischen Kommission](#)<sup>3</sup> zu Rate ziehen, die in dem Sie und Ihre Geschäfte betreffenden Bereich tätig sind.
- Für weitere Informationen und Hilfe können Sie sich an Ihre nationalen Behörden, Ihre örtliche Industrie- und Handelskammer oder ihren Industrieverband wenden.

*Dieses Dokument dient nur zu Informationszwecken und ist nicht als Rechtstext zu verstehen. Sein Inhalt lässt die Verhandlungen über das Austrittsabkommen und die Diskussionen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK unberührt.*

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de)

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de)

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/info/departments\\_de](https://ec.europa.eu/info/departments_de)



■ Amt für Veröffentlichungen

© Europäische Union, 2018  
Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.  
Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch  
den Beschluss 2011/833/EU (Abl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

ISBN 978-92-79-89092-5

DOI 10.2792/116529

KA-01-18-712-DE-N